

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Schülerbeförderung

Ab 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben der Zahlung des Wohngeldes und Kinderzuschlags sowie der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Hierzu zählt unter bestimmten Voraussetzungen auch der Zuschuss zu den Kosten für die **Schülerbeförderung**.

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler*, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

*(Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.)

In der Regel werden Schülerinnen und Schüler erst ab der 11. Jahrgangsstufe einen Anspruch auf diese Leistung haben, da die schulrechtlichen Bestimmungen der Länder überwiegend eine vollständige Kostenübernahme bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 (darüber hinausgehend: Berufsschulen in Vollzeitunterricht, Angewiesensein auf Beförderung wegen dauernder Behinderung) vorsehen.

Wie wird der Zuschuss berechnet?

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (z. B. privater Schultransport) oder öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus etc.) genutzt werden.

Sollten die Kosten für eine Schülermonatskarte anerkannt werden, wird der Preis für das Monats ticket um die zumutbare Eigenleistung in Höhe von 5 EUR gemindert, wenn dieses Ticket auch privat genutzt werden kann.

Zuschüsse Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.

Wie wird die Leistung erbracht?

Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht und nach Vorlage der Zahlungsbelege mit Ihnen direkt abgerechnet.

Was ist zu beachten?

Die Leistung muss für jedes Kind **gesondert beantragt** werden.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann die Bewilligungsbehörde Nachweise über die Verwendung verlangen. Bitte bewahren Sie daher die **Zahlungsbelege** auf.

Auskünfte für Bezieher von Wohngeld/Kinderzuschlag:

Landratsamt Passau, Sachgebiet 63 - Wohngeldbehörde -, Passauer Straße 39, 94121 Salzweg
Frau Kobisch, Tel.: 0851/397 274, Fax: 0851/490595274, E-Mail: simone.kobisch@landkreis-passau.de
Frau Ebner, Tel.: 0851/397 402, Fax: 0851/490595905, E-Mail: ursula.ebner@landkreis-passau.de

Auskünfte für Bezieher von Arbeitslosengeld II (Grundsicherung):

Jobcenter Passau Land, Dr.-Hans-Kapfinger-Str. 14c, 94032 Passau
Frau Späth, Tel.: 0851/85176-34, Fax: 0851/85176-99, E-Mail: stefani.spaeth@jobcenter-ge.de
Herr Geiss, Tel.: 0851/85176-11, Fax: 0851/85176-99, E-Mail: stefan.geiss@jobcenter-ge.de

Auskünfte für Bezieher von Sozialhilfe:

Landratsamt Passau, Sachgebiet 33, Passauer Straße 39, 94121 Salzweg
Frau Schweighardt, Tel.: 0851/397 502, Fax: 0851/397595, E-Mail: irene.schweighardt@landkreis-passau.de

www.landkreis-passau.de (Landratsamt-Stichwortsuche: Bildungs- und Teilhabeleistungen)

Stand: April 2020